

# FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde  
St. Georg zu Dülmen-Hiddingsel

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Dülmen-Hiddingsel.

### § 2

Der Friedhof steht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Für die Pflege und die laufenden Geschäfte kann der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss bestellen.

### § 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Bürger, die bei ihrem Tode im Bereich des Ortsteils Hiddingsel ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte erworben haben. Die Kirchengemeinde kann auch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann er vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstandes und von der Kirchengemeinde besonders Beauftragten ist Folge zu leisten.

### § 6

Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die Eltern haften für ihre Kinder.

### § 7

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Kirchengemeinde erteilt ist,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,

- e) das Ablagern von Bauschutt,
- f) den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 8

Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbeisetzungen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre und für Aschen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Überbeerdigungen können nur in Wahlgräbern stattfinden und sind nur dort zulässig, wo die Ruhezeit abgelaufen ist (Wiederbelegung).

§ 10

Der vom Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist

- a) bei Verstorbenen, die ein evangelisches Begräbnis erhalten, dem evangelischen Gemeindeamt einzureichen, das diesen an das katholische Pfarramt weiterreicht, wo die Begräbnislisten geführt werden,
- b) bei allen anderen Verstorbenen dem katholischen Pfarramt einzureichen.

Für alle Nichtkatholiken ist der Beisetzungstermin mit dem katholischen Pfarrer abzusprechen.

§ 11

- (1) In Zukunft dürfen ausgemauerte Grabstätten nicht mehr angelegt werden.
- (2) Das Ausheben und Schließen des Grabes wird durch die Stadt Dülmen vorgenommen und ist mit dem Pfarramt abzustimmen.

§ 12

- (1) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang und 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Pfarramt hinzuweisen.

IV. Grabstätten

§ 13

Eigentums- und Nutzungsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung überlassen werden. Soweit in früherer Zeit von der

Überlassung von Erbgruften bzw. dem Kauf von Erbgruften die Rede ist, handelt es sich nur um die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.

§ 14  
Grabstättenarten

- (1) Für die Art der Grabstätten besteht folgende Ordnung:
  - a) ein besonderer Platz für die Geistlichen beider Konfessionen an besonderer Stelle,
  - b) Reihengräber für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr,
  - c) Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr,
  - d) Wahlgräber (ein- bzw. mehrstellig),
  - e) gärtnerisch gestaltete Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr
  - f) gärtnerisch gestaltete Wahlgräber für Urnen- und Erdbestattungen
  - g) Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
  
- (2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen.  
Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsenen 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.  
Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 Meter und für Kinder unter fünf Jahren 1,40 Meter betragen.  
Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 Meter verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 Meter vorhanden sein.

§ 15  
Reihengräber/Wahlgräber

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
  
- (2) Wahlgräber werden ebenfalls erst bei einem Todesfall abgegeben. Die Kirchengemeinde kann bei einem Erwerber, der das achtzigste Lebensjahr vollendet hat, Ausnahmen zulassen. In den Wahlgrabstätten können nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder und die Geschwister.
  
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
  
- (4) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
  
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten an Reihengräbern und Nutzungszeiten an Wahlgräbern werden die Grabstätten durch die Kirchengemeinde oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet.  
Entstehende Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 16

Die beabsichtigte Abräumung eines Feldes oder Teil eines Feldes wird drei Monate vorher bekannt gegeben.

§ 17

Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

§ 18

Gärtnerisch gestaltete Gräber

- (1) Gärtnerisch gestaltete Wahl- und Reihengräber sind für Beisetzungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. An ihnen besteht kein Pflegerecht. Nach der Beisetzung werden die Gräber von der Kirchengemeinde hergerichtet. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
  - (2) 1. Gärtnerisch gestaltete Reihengräber ohne Pflegerecht werden eingerichtet für:
    - a. Sargbestattungen
  2. Gärtnerisch gestaltete Wahlgräber ohne Pflegerecht werden eingerichtet für:
    - a. Sargbestattungen
    - b. Urnenbeisetzungen
- Als Mindestfläche der Gräber sind 2,10 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Auf allen gärtnerisch gestalteten Gräbern wird von der Kirchengemeinde eine Grabplatte gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Die Kosten sind von dem Antragsteller zu übernehmen. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.
  - (4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
  - (5) Das Abräumen von gärtnerisch gestalteten Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 19

Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (2) Rasenreihengräber werden eingerichtet für:
  - a. Urnenbestattungen

Fläche des Grabes:    Länge 0,50 m  
                                  Breite 0,65 m
- (3) Auf alle Rasenreihengräber werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht

zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## § 20

### Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden:

- a) wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden, oder
- b) wenn die Verlängerungsgebühr nach der Gebührenordnung nicht gezahlt wird.

In beiden Fällen erfolgt zuvor eine schriftliche Aufforderung per Einschreiben unter Fristsetzung von drei Monaten. Sind die Berechtigten oder deren Anschrift unbekannt, so genügt eine befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Dabei ist der Beginn und das Ende auf der Bekanntmachung zu vermerken.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht die ganze Grabstättenfläche nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen. Ausgenommen sind Gräber nach § 18.

(3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde zulässig.

(4) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und danach auf die Kinder des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters über, sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich nichts anderes bestimmt hat. Ist kein Kind vorhanden, so treten an deren Stelle die Geschwister des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters. Sind auch keine nutzungswilligen Geschwister vorhanden, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück.

## § 21

### Urnenbeisetzung

- (1) Besondere Urnengrabstätten sind nicht vorhanden.
- (2) Urnen können in Reihen-, Wahlgrabstätten oder gärtnerisch gestalteten Grabstätten beigesetzt werden und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,70 m zur Oberkante der Urne. Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, in Rasenreihengräbern jedoch nur 1 Urne; seit der letzten Erdbestattung müssen jedoch mindestens 20 Jahre vergangen sein.
- (3) Zur Wegnahme von Aschenurnen zwecks anderweitiger Beisetzung ist die Genehmigung der Kirchengemeinde sowie die Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräbern) oder der Ruhezeit (Reihengräber) wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 22  
Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

§ 23

Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Dabei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§ 24

- (1) Die Grabmale sind aus guten Materialien, sauber und künstlerischer Hinsicht einwandfrei herzustellen. Als Material kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht.
- (2) Verboten sind:
- a) Terrazzo, oder schwarzer Kunststein,
  - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
  - c) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
  - d) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion, und Sitte nicht entsprechen.
  - e) das Anbringen von Firmenschildern und Herstellerzeichen.

§ 25

- (1) Auf Reihengräbern dürfen die Grabsteine die Höhe von 1,00 m (gemessen von der Bodenoberkante, nicht Hügelkante) nicht überschreiten. Die Mindestdicke beträgt 0,10 m.
- (2) Auf Wahlgräbern sollen die Grabsteine nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Mindestdicke beträgt 0,12 m.
- (3) Für Kindergräber sind nur Grabsteine von höchstens 0,75 m Höhe zulässig. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten.
- (4) Liegende Platten dürfen ein Ausmaß von 0,50 m x 0,60 m aufweisen.

§ 26

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, über Grabsteine und Kreuze jeder Art auf Reihengräbern zu verfügen, sobald auf diesem Feld mit der Neubesetzung begonnen wird, und der Nutzungsberechtigte das entsprechende Denkmal in der Frist von drei Monaten nicht entfernt hat. Das gleiche gilt für Wahlgräber. Entstehende Kosten für die Beseitigung sind von den Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 27

- (1) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabsteine können auf Kosten des Verpflichteten nach entsprechendem Beschluss der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Denkmals kann noch nachträglich versagt werden, wenn der Grabstein usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 28

- (1) Ohne Genehmigung der Kirchengemeinde dürfen die unter § 30 genannten Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit nicht entfernt oder ausgewechselt werden.
- (2) Nach Ablauf des Ruherechtes, innerhalb von drei Monaten, nach Aufforderung und Fristsetzung nicht entfernte Grabsteine, Einfriedungen etc. gehen in das Eigentum der katholischen Kirchengemeinde über. Entstehende Kosten für die Beseitigung sind von den Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 29

Eine Wiederverwendung von Grabsteinen ist nur dann zulässig, wenn das Grabmal den Anforderungen entspricht, die üblicherweise zur Zeit der Wiederverwendung an Grabsteine gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchengemeinde.

§ 30

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 30 und 31 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen, aufzukommen haben. Ebenso sind die Nutzungsberechtigten für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabsteine oder Abstützen von Teilen verursacht wird. Grabsteine, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können umgelegt oder entfernt werden, falls die Verpflichteten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

V. Gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31

Grabhügel und -beete sind nicht zugelassen.

§ 32

Die Gewächse auf den Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

§ 33

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf die dazu eingerichteten Abfallsammelstellen zu bringen.

§ 34

Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 35

Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Ostern und zu Allerheiligen, in Ordnung zu bringen.

§ 36

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus einer in einer anderen Reihengrabstätte und Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen aus Reihen- oder Wahlgrabstätten in eine Wahlgrabstätte können nur für Verstorbene Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) und Ehegatten bestattet werden.
- (4) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (5) Die Umbettung kann erst vorgenommen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen. Zur Antragsstellung ist nur der Nutzungsberechtigte befugt.
- (6) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Eine durch Umbettung frei gewordene Grabstätte fällt entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück. Mit der Umbettung erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte.

§ 37

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 29 bis 42 dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 29 bis 42 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch dreimonatigen Anschlag auf der Grabstätte. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder
  - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen oder
  - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Eine Entschädigung findet nicht statt.



## VI. Gebühren

### § 38

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

## VII. Schlussvorschriften

### § 39

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Die Entwidmung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

### § 40

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in der Tageszeitung bekannt zu geben.

### § 41

Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von begrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten von 30 Jahren gekürzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Im übrigen gilt diese Ordnung.

### § 42

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 43

(1) Aus Gründen des Umweltschutzes sind nicht verwendbare Abfälle auf dem Friedhof in getrennten Behältnissen zu sammeln. Verrottbare Abfälle wie Laub, Blumen und Pflanzenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und der Kompostierung zuzuführen. Nichtverrottbare Abfälle wie Kunststoff, Glas, Paletten, Töpfe usw. sind zu vermeiden und sofern unvermeidbar in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Produkte der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken etc. dürfen nicht verwandt werden.

### § 44

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand in der Sitzung vom 25.03.2014 beschlossen.

§ 45

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

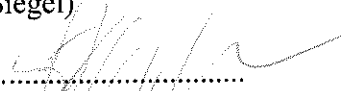
§ 46

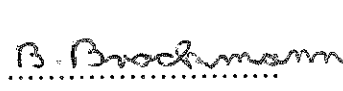
Die Veröffentlichung erfolgt:

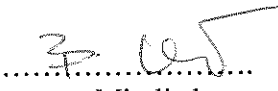
- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen
- b) durch Aushang am Friedhof
- c) durch öffentliche Auslegung, nachdem in allen Gottesdiensten an einem Sonntag auf diese Auslegung bei den Verkündigungen hingewiesen wurde.

Dülmen-Hiddingsel, den 25.03.2014

(Siegel)

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Mitglied

  
.....  
Mitglied





Az: MO-KKG-42946/2014

Kirchenaufsichtlich  
**Genehmigt**

Münster, den 20. 10. 2014  
Bischöfliches Generalvikariat  
i.V.

  
Dr. Simon Löbbeck

